



Bundesverband
Behälterschutz e.V.

Satzung

Bundesverband Behälterschutz e.V.

Hebelstraße 11, 79104 Freiburg i.Br.
Telefon (0761) 7 17 17 · Telefax (0761) 7 37 73

Satzung des Bundesverbandes Behälterschutz e.V.

Hebelstraße 11, 79104 Freiburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Behälterschutz e.V. (im Folgenden "BBS" genannt).
2. Sitz und Gerichtsstand des BBS sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Freiburg i.Br.
3. Der BBS ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i.Br. eingetragen (Nr. 894). Seine Gründung erfolgte 1965 in Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Verbandsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der BBS erfasst und vertritt die Interessen derjenigen Unternehmen, die sich mit der Planung, Bauüberwachung sowie mit Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagenteilen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Transportieren brennbarer Flüssigkeiten und anderer wassergefährdender Stoffe befassen. Ferner der Unternehmen, die Tankanlagen, Beschichtungsmittel für Lagerbehälter, Abdichtungsmittel für Auffangräume sowie Tank- und Gewässerschutzanlagen herstellen oder einbauen sowie Aufgaben übernehmen, die sich durch die technische Entwicklung der Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe später noch ergeben können.
2. Der BBS bezweckt die Verhütung und Beseitigung von Schäden und Gefahren, die bei der Einrichtung und beim Betrieb von Behälteranlagen nach Absatz 1, insbesondere bei wassergefährdenden Flüssigkeiten, entstehen können. Dazu bildet er eine über das ganze Verbandsgebiet sich erstreckende und vom RAL anzuerkennende Gütegemeinschaft. Ferner ein Fortbildungszentrum für betrieblich Verantwortliche und handwerklich Tätige.
3. Zu den Aufgaben des BBS gehören insbesondere
 - 3.1 geeignete Maßnahmen für die Qualitätssicherung zu fordern und zu treffen sowie die den Anforderungen der Aufsichtsbehörde genügenden Überwachungen durchzuführen;
 - 3.2 die Aufstellung technischer Richtlinien für die Einrichtung, Reinigung, Wartung und Instandhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Behälteranlagen und ihres Zubehörs, soweit der eigentliche Behälterschutz und der Gewässerschutz Maßnahmen erforderlich machen;
 - 3.3 die Förderung der Einrichtung, Reinigung, Wartung und Instandhaltung solcher Anlagen;

- 3.4 die fachliche Beratung und Betreuung derjenigen Personen und Stellen, die solche Anlagen einbauen, aufstellen, ändern, betreiben, reinigen, warten, instandhalten, stilllegen und beseitigen;
 - 3.5 die Verbesserung der technischen und wirtschaftlichen Erkenntnisse und ihre Anwendung auf diesem Gebiet und Förderung dazu geeignet erscheinender Maßnahmen;
 - 3.6 die Förderung der Ausbildung und Fortbildung von Fachkräften;
 - 3.7 das Führen von Verhandlungen und das Tätigen von Abschlüssen von Verträgen mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer über die Arbeitsbedingungen und die Tarife für das Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbe;
 - 3.8 die gemeinsame Werbung;
 - 3.9 die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen auf dem Gebiet des Vereinszweckes.
4. Der BBS bemüht sich um die behördliche Anerkennung der Ausbildung und Fortbildung von Tankanlagenbauern und Öltankwerkern durch Berufsbilder oder Fortbildungsordnungen sowie um Anerkennung von Fachseminaren und Fachprüfungen an dem zu diesem Zweck gegründeten Bundesberufsbildungszentrum wassergefährdender Stoffe GmbH.
 5. Der BBS vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften, den Behörden, den Gewerkschaften und den Wirtschaftskreisen, die mit dem Aufgabengebiet des BBS in Verbindung stehen.
 6. Der BBS pflegt den Erfahrungsaustausch mit anderen gleichartigen und interessierten Fachverbänden im In- und Ausland.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt in den BBS ist freiwillig. Mitglieder des BBS können natürliche und juristische Personen sein.
Es gibt
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle in das Handelsregister oder in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbebetriebe werden, die sich mit Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen und Transportieren von brennbaren Flüssigkeiten und anderen wassergefährdenden Stoffen befassen oder derartige Anlagen betreiben.

Ferner Ingenieurbüros, die sich mit Planung und Bauüberwachung dieser Anlagen beschäftigen sowie anerkannte Sachverständige für die Sachgebiete: Heizölverbrauchertankanlagen, Tankanlagen und Tankschutz sowie Beurteilung und Beseitigung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie eingetragene Firmen und Verbände werden, deren Arbeitsgebiet sich nicht in das Arbeitsgebiet der ordentlichen Mitglieder einordnen lässt. Sie fördern die satzungsmäßigen Aufgaben, besitzen aber kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können auch ausländische natürliche und juristische Personen sowie eingetragene Firmen und Verbände werden, die auf dem gleichen Arbeitsgebiet im Ausland tätig sind.

Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Präsidiums und Beirats solche Persönlichkeiten werden, die sich um die Belange des BBS besonders verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung kann einen ausgeschiedenen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Die Ernennung schließt die Ehrenmitgliedschaft ein. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

2. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied in den BBS muss schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, ohne an ein bestimmtes Verfahren gebunden zu sein.

Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller binnen 4 Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen und per Einschreiben an die Geschäftsstelle des BBS zu richten. Ist die Beschwerde nicht form- oder fristgerecht eingelegt, können Präsidium und Beirat diese ohne Anhörung der Mitgliederversammlung zurückweisen. Ansonsten entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beschwerdefall ist als Tagesordnungspunkt auszuweisen.

Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung bzw. des Präsidiums und Beirates kann der Antragsteller nur binnen 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf unmittelbare oder mittelbare Vertretung ihrer Interessen sowie auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des BBS fallen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den BBS bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Sie sind ferner verpflichtet, dem Präsidium oder der Geschäftsführung die zur Durchführung der Aufgaben des BBS sachdienlichen Auskünfte wunschgemäß und termingerecht zu erteilen sowie Änderungen der Firma, deren Adresse oder der Geschäftstätigkeit unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren an den BBS binnen 4 Wochen nach Rechnungsempfang zu bezahlen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Organe des Verbandes

1. Die Organe des BBS sind
 - a) die Verbandsgruppen (§ 6)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - c) das Präsidium (§ 8)
 - d) der Beirat (§ 9)
 - e) die Tarifkommission (§ 10)
 - f) die Geschäftsführung (§ 11)
2. Die Aufgaben der Organe gehen aus dieser Satzung hervor. Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ ohne Satzungsänderung ist unzulässig.

3. Die Angehörigen dieser Organe haben die Geschäfte des BBS unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder - soweit diese nicht die Ahndung eines Verstoßes gegen die Satzung berühren - streng vertraulich zu wahren. Die Mitglieder des Präsidiums und des Beirates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass Präsidium, Beirat und andere Ehrenamtsträger eine angemessene Vergütung erhalten. Eine vom Präsidium zu verabschiedende Kostenerstattungsrichtlinie regelt die Details.

§ 6 Verbandsgruppen

1. Die stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des BBS werden bei Aufnahme in eine der folgenden Gruppen eingeordnet:

- A Tankrevisions- und Tankschutzunternehmen
- B Tankanlagenbauunternehmen
- C Eigentümer und Betreiber von Tankanlagen
- D Hersteller- und Vertriebsfirmen von Beschichtungsstoffen, Leckschutzauskleidungen, Leckanzeigegeräten oder anderen Sicherungseinrichtungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- E Anerkannte Sachverständige für folgende Sachgebiete:
 - E 1 Heizölverbrauchertankanlagen
 - E 2 Tankanlagen und Tankschutz
 - E 3 Beurteilung und Beseitigung von Schäden durch wassergefährdende Stoffe

In begründeten Fällen kann ein Mitglied mehreren Gruppen angehören, stimmberechtigt ist es nur in einer Gruppe. Über die Gruppenzugehörigkeit und die Zuordnung der Stimmberechtigung entscheidet das Präsidium.

2. Die Gruppen wählen alle vier Jahre in offener Wahl - sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geheime Wahl beschließt - in jeweils zwei getrennten Wahlgängen einen Vorsitz der jeweiligen Gruppe und je zwei Mitglieder zum Beirat.

Sofern zum Zeitpunkt der Wahl die Gruppen D und E jeweils weniger als 20 stimmberechtigte und in der Gruppe beitragszahlende Mitglieder haben, wählen diese Gruppen jeweils nur einen Obmann. Der Obmann wird zu den gemeinsamen Sitzungen von Präsidium und Beirat eingeladen und hat die gleichen Rechte (Stimmrechte) wie ein Beiratsmitglied. Die Mitglieder der Gruppen A und B wählen außerdem alle vier Jahre die Zusatzmitglieder zur Tarifkommission im gleichen Wahlverfahren. Stellvertretender Gruppenvorsitzender ist das Beiratsmitglied der jeweiligen Gruppe, welches die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Gruppenvorsitzer und Beiratsmitglieder dürfen nicht der gleichen Firma oder gleichen Firmengruppe angehören oder in anderer Form wirtschaftlich miteinander verbunden sein. Verstöße hiergegen führen nicht zur Nichtigkeit der Wahl.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

3. Die Amtszeit der Vorsitz und Beiratsmitglieder wie auch der Obmänner dauert 4 Jahre, gerechnet von der Wahl an, längstens bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorsitz, Beirat oder Obmann innerhalb der Amtszeit aus, ist in der nächsten Gruppenversammlung eine Neuwahl durchzuführen für die Restzeit des Ausgeschiedenen.

4. Die Vorsitz der Gruppen bilden gleichzeitig das Präsidium des BBS. Die Mitglieder des Präsidiums wie auch die Mitglieder des Beirates können mit Zustimmung des zuständigen Gruppenvorsitzers und der beiden Beiräte an allen Gruppenversammlungen teilnehmen, sind jedoch nur in ihrer eigenen Gruppe stimmberechtigt. Der Präsident des BBS ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt.
5. Gruppenversammlungen werden auf Anregung des jeweiligen Gruppenvorsitzers oder im Einvernehmen mit diesem vom Präsidenten einberufen. Die Einladung zu den Gruppenversammlungen erfolgt schriftlich durch den Geschäftsführer mit mindestens 14-tägiger Frist (Versandtag) und unter Beifügung der Tagesordnung.

Gruppenversammlungen können auch auf Beschluss des Präsidiums des BBS einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Gruppenmitglieder diese verlangen.
6. Gruppenversammlungen sind zuständig für die Erörterung aller Fragen, die speziell die Gruppe betreffen und für die Wahrnehmung der Interessen der Gruppe im Rahmen des BBS.
7. Über die Beschlüsse von Gruppenversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse werden wie bei Mitgliederversammlungen § 7 Ziffer 4 gefasst.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Präsidenten durch den Geschäftsführer schriftlich mit mindestens 30-tägiger Frist (Versandtag) einberufen. Die Tagesordnung muss spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

Mitgliederversammlungen können auch einberufen werden, wenn der Präsident oder Präsidium und Beirat die Einberufung für notwendig erachten oder mehr als ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Zu diesen Mitgliederversammlungen ist ebenfalls durch den Geschäftsführer schriftlich einzuladen mit mindestens 14-tägiger Frist (Versandtag) und unter Beifügung der Tagesordnung.

2. Anträge von Mitgliedern zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 20 Tage (Versandtag) vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführer schriftlich eingereicht worden sein, um in der Mitgliederversammlung behandelt werden zu können. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur dann abstimmen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Versammelten sich dafür ausspricht; von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch und müssen auf der Tagesordnung stehen: Wahlen, Anträge auf Änderung dieser Satzung und die Auflösung des BBS.

Sind bei einer Mitgliederversammlung über Anträge abzustimmen, die gemäß dieser Satzung eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich machen (Änderung der Satzung und Auflösung des BBS), müssen diese Tagesordnungspunkte schon bei der Einladung, mindestens jedoch 20 Tage (Versandtag) vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bei Abstimmung gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Jahresbericht von Präsidium und Geschäftsführung entgegen und kann über diesen verhandeln;
 - wählt Präsidium und Beirat;
 - berät und genehmigt die Jahresabrechnungen und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr;
 - bestellt 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter für jeweils 1 Jahr;
 - setzt die Höhe von Beiträgen und Gebühren fest, die an den BBS zu entrichten sind;
 - beschließt über Satzungsänderungen;
 - beschließt über Beschwerde bei Nichtaufnahme und gegen Ausschluss aus dem BBS durch Präsidium und Beirat;
 - beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung;
 - beschließt über die Entlastung des Präsidiums und des Beirats.
6. Falls erforderlich, können Abstimmungen der Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn das Präsidium eine schriftliche Abstimmung beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung oder eine Abstimmung gemäß Absatz 6 werden vom Präsidenten oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung oder über Abstimmungen gemäß Absatz 6 sind Niederschriften zu fertigen; diese sind vom Versammlungs- oder Abstimmungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten) und den gewählten Vorsitzern der jeweiligen Verbandsgruppen.

Der Präsident und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorsitzenden und Beiräte der Gruppen A und B in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Gruppenvorsitzer.

Die Amtsdauer des Präsidenten und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf der Amtsdauer des vorherigen Präsidenten. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt das Präsidium im Amt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein Stellvertreter; jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Scheidet der Präsident innerhalb einer Amtsperiode aus, ist von seinem Stellvertreter innerhalb von 6 Wochen eine Sitzung von Präsidium und Beirat einzuberufen, die mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorsitzenden und Beiräte der Gruppen A und B einen Interims-Präsidenten (bestellten Vertreter gemäß § 30 BGB) bestellt, sofern der gewählte Stellvertreter diese Aufgabe nicht selbst ausüben kann.

Die nächste Mitgliederversammlung führt für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Nachwahl durch.

4. Scheidet der Vizepräsident innerhalb einer Amtsperiode aus, gelten die Regeln wie beim Ausscheiden eines Gruppenvorsitzers.
5. Aufgabe des Präsidiums ist die ehrenamtliche Leitung des BBS und die Vertretung seiner Interessen im Sinne dieser Satzung. Das Präsidium bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Haushaltsplan auf. Es entscheidet über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

Zusammen mit dem Beirat ist das Präsidium zuständig für

- a) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- d) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Organe des BBS.

Im Übrigen entscheidet das Präsidium über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung anderen Stellen übertragen sind.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Präsidiumssitzungen werden bei Bedarf vom Präsidenten form- und fristlos einberufen. Beschlüsse des Präsidiums können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder sonstige Abstimmung gefasst werden.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat des BBS setzt sich aus den gewählten Beiräten der Verbandsgruppen zusammen.
2. Der Beirat unterstützt das Präsidium und die Geschäftsführung in der Verbandsführung. Beschlüsse, die das Präsidium allein trifft, sind bei der nächsten gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Beirat vorzutragen.
3. Gemeinsame Sitzungen von Präsidium und Beirat leitet der Präsident des BBS, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied von Präsidium und Beirat, das vom Präsidenten hierfür bestimmt wurde.

Der Beirat tagt in aller Regel mit dem Präsidium und beschließt gemeinsam mit diesem über

- a) die Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
- d) die Geschäftsordnungen und Richtlinien für die Organe des BBS.

Sitzungen des Präsidiums und des Beirates werden unter Mitteilung der Tagesordnung auf Veranlassung des Präsidenten oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters mit einer mindestens 14tägigen Frist (Versandtag) durch den Geschäftsführer einberufen.

Der Beirat ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

4. Bei den gemeinsamen Sitzungen von Präsidium und Beirat werden die Beschlüsse stets gemeinsam mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung dem Präsidium nicht die Alleinzuständigkeit überträgt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über alle Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und von dem Protokollführer (Geschäftsführer) zu unterzeichnen sind.

§ 10 Tarifkommission

1. Die Tarifkommission, die aus mindestens 6 und höchstens 12 Personen besteht, führt die Verhandlungen mit der Interessenvertretung der Arbeitnehmer über Arbeitsbedingungen und Tarife für die Beschäftigten im Tankanlagenbau- und Tankschutzgewerbe und tätigt die Abschlüsse von Verträgen hierüber.
2. Die Tarifkommission wird gebildet aus den Vorsitzern und Beiräten der Verbandsgruppen A und B (siehe § 6) und ferner aus bis zu je 3 weiteren Mitgliedern aus den Verbandsgruppen A und B.
3. Die Tarifkommission wählt ihren Vorsitzenden auf die Dauer von jeweils 4 Jahren selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Tarifkommission währt jeweils 4 Jahre in gleichem Turnus wie die Amtszeit der Vorsitzenden und Beiräte in den Verbandsgruppen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Tarifkommissionsvorsitzende kann einvernehmlich mit der Tarifkommission für die Verhandlungen mit der Tarifkommission der Arbeitnehmervertreter eine Verhandlungskommission bilden, die von dem Tarifkommissionsvorsitzenden geführt wird. Ferner kann der Tarifkommissionsvorsitzende einvernehmlich mit der Tarifkommission für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, in die auch nicht der Tarifkommission angehörende Experten hinzugezogen werden können.
5. Die Mitglieder der Tarifkommission haben die gemeinsamen Interessen der Tankanlagenbau- und Tankschutzfachbetriebe im BBS zu wahren. Sie sind an grundsätzliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Verbandsgruppen A und B gebunden.

Über die Annahme oder Ablehnung von Verhandlungsergebnissen der Verhandlungskommission beschließt zunächst die Tarifkommission. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Vorsitzende der Tarifkommission und der Präsident des BBS haben jeder für sich allein das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über das Verhandlungsergebnis der Tarifkommission abzustimmen hat. Will der BBS-Präsident oder der Vorsitzende der Tarifkommission von diesem Recht Gebrauch machen, muss er dies binnen 14 Tagen nach Erhalt des Verhandlungsergebnisses durch die Tarifkommission den Mitgliedern der Tarifkommission und der Gewerkschaft mitteilen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss dann innerhalb von 3 Monaten nach der angekündigten Anrufung erfolgen. Die Geschäftsführung des BBS ist verpflichtet, diesbezüglichen Anweisungen Folge zu leisten.

Wird die Mitgliederversammlung nicht angerufen, sind der Präsident und der Vorsitz der Tarifkommission verpflichtet, über das in der Tarifkommission gebilligte Verhandlungsergebnis einen Tarifvertrag abzuschließen.

6. Die vom Verbandspräsidenten und dem Tarifkommissionsvorsitzenden gemeinsam unterzeichneten Vereinbarungen der BBS-Tarifkommission mit den Interessenvertretungen der Arbeitnehmerschaft sind für die Mitglieder der Verbandsgruppen A und B des BBS rechtsverbindlich.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer wird vom Präsidium mit Zustimmung des Beirates bestellt.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des BBS und seiner Organe nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Weisungen des Präsidiums unparteiisch zu führen. Er nimmt - sofern das Präsidium nichts anderes beschließt - an den Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat für die Anfertigung und den Versand der Protokolle in angemessener Frist zu sorgen.
3. Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplanes Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten. Der Verein hat für die Handlungen der Geschäftsführung und des Präsidiums eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe (mindestens € 500.000,- im Versicherungsjahr) abzuschließen.
4. Dem Geschäftsführer und dem Präsidium stehen die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer zur Seite, die die Buchhaltungsunterlagen mit Einnahmen und Ausgaben rechnerisch stichprobenweise prüfen, die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes kontrollieren, die Kasse und die Jahresabrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht erstatten.
5. Die Einstellung oder Entlassung von Angestellten der Geschäftsstelle durch den Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Betriebsauflösung
 - c) bei Eröffnung des Konkursverfahrens
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem BBS ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des BBS erklärt werden. An die Satzung des BBS bleibt das Mitglied bis zu seinem Ausscheiden gebunden.
3. In den Fällen der Betriebsauflösung oder Eröffnung des Konkursverfahrens endet die Mitgliedschaft mit dem Tage dieses Ereignisses. In beiden Fällen ist der Nachweis durch Übersendung der Kopie einer amtlichen Bescheinigung zu führen.

Die Auflösung einer Betriebsabteilung oder die Einstellung der Tätigkeit auf dem Sachgebiet Tankanlagen und Tankschutz ist kein Grund, eine Kündigung sofort wirksam werden zu lassen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums und Beirates aus dem BBS ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung verstößt, den fachlichen Anforderungen des Verbandes nicht mehr entspricht, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem BBS nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Interessen des BBS schuldhaft zuwiderhandelt, dem Ansehen des BBS durch unlauteren Wettbewerb, unseriöse Werbung, Verbrauchertäuschung, grob fahrlässige Nichteinhaltung bestehender Sicherheitsvorschriften oder durch bewusst minderwertige und nicht kostengerechte Leistungen schadet oder aus einem sonstigen wichtigen Grund.

Der Ausschluss aus der dem BBS angeschlossenen Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V. hat automatisch auch den Ausschluss aus dem BBS zur Folge, ohne dass hierüber gesondert ein Beschluss gefasst werden muss.

Vor dem Beschluss von Präsidium und Beirat ist dem Betroffenen unter Fristsetzung von 14 Tagen (Versandtag) Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Ein Mitglied, das zugleich Präsidiums- oder Beiratsmitglied ist, kann nur durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Antrag ist von Präsidium und Beirat an die Mitgliederversammlung zu richten.

5. Gegen den Ausschluss durch Präsidium und Beirat kann binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides (Einschreiben) mit Gründen versehen Beschwerde eingelegt und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung des BBS beantragt werden.

Ist die Beschwerde nicht form- und fristgerecht erhoben, kann das Präsidium diese ohne Anhörung der Mitgliederversammlung zurückweisen.

Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, steht dem Beschwerdeführer als letzte Möglichkeit die Klage bei einem ordentlichen Gericht offen, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.

Eine Klage gegen den Ausschluss kann nur binnen Monatsfrist seit der Beschlussfassung des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Beschwerden gegen die Beschlüsse von Präsidium und Beirat sowie der Mitgliederversammlung haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Ansprüche des BBS gegen ein ausscheidendes Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des BBS kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
2. Die Liquidation wird vom Präsidium durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Nach Tilgung aller Verbindlichkeiten fällt bei Auflösung des Vereins das verbleibende Vermögen an die Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V., Freiburg i.Br., mit der eine gemeinsame Haushaltsführung besteht. Werden beide Vereine (BBS + GT) aufgelöst, beschließt eine gemeinsame Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Behälterschutz e.V. und der Gütegemeinschaft Tankschutz und Tanktechnik e.V. über das den beiden Vereinen gemeinsam verbleibende Vermögen.